



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE

Nr. 4-1782/13-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss
Kreisausschuss

13.01.2014
27.01.2014

Einreicher: Landrätin

Betr.: Genehmigung des Abschlusses einer rechtsanwaltlichen
Vergütungsvereinbarung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss genehmigt den Abschluss der rechtsanwaltlichen Vergütungsvereinbarung vom 24.05.2012 zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Landkreises Teltow-Fläming in einer arbeitsrechtlichen Angelegenheit.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen

Ansatz:	2012	2013
<u>Finanzierung durch:</u>		
Produktkonto:	111120. 543130	
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Sachverständigen-, Gutachter- und Gerichtskosten	
Produktverantwortung:	Frau Brademann	
Konto-Ansatz:	20.000,00 €	25.000,00 €
noch verfügbare Mittel:	0,00 €	0,00 €
Ausgaben:	10.436,14 €	6.077,73 €

Luckenwalde, den 03.01.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Am 24.05.2012 schloss der Landkreis Teltow-Fläming eine Vergütungsvereinbarung mit einem Fachanwalt für Arbeitsrecht. Anlass war die vorgerichtliche Beratung in einer arbeitsrechtlichen Angelegenheit und die Vertretung in den sich anschließenden arbeitsgerichtlichen Verfahren in erster und zweiter Instanz. Die Vereinbarung sieht eine Vergütung in Höhe von 200,00 EUR netto je Stunde nebst Auslagen und Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften vor.

Der grundsätzlich in Angelegenheiten dieser Art für die rechtliche Beratung und Prozessführung in erster Instanz zuständige juristische Sachbearbeiter ist in dieser Sache persönlich mitbetroffen und in der gerichtlichen Auseinandersetzung als Zeuge einbezogen. Aus diesem Grund sieht die Verwaltung die Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung des Landkreises durch einen externen Bevollmächtigten als gerechtfertigt an. Da die Mandatierung eines Rechtsanwalts für Angelegenheiten, die regelmäßig durch juristische Sachbearbeiter des Landkreises wahrgenommen werden können und für die kein Anwaltszwang besteht, eine Ausnahme darstellt, war die Entscheidung über den Abschluss der vorgenannten Vergütungsvereinbarung kein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Landkreis als Arbeitgeber muss sich nach § 11 Abs. 4 ArbGG erst in der zweiten Instanz vor dem Landesarbeitsgericht grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt oder einen Vertreter des Arbeitgeberverbandes vertreten lassen.

Aufgrund der Vergütungsvereinbarung sind dem Landkreis bisher Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 16.513,87 EUR entstanden. Davon entfallen 11.570,61 EUR auf die erste Instanz vor dem Arbeitsgericht. Die Rechtsanwaltskosten für das derzeit noch anhängige Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht belaufen sich bislang auf 4.943,26 EUR. Für die Kosten des Berufungsverfahrens gilt, dass dort auch die Rechtsanwaltsgebühren und -auslagen der obsiegenden Partei von der unterlegenen Partei zu tragen sind. Der Prozessausgang ist offen.

Da die Beauftragung des Rechtsanwalts unter Abschluss der Honorarvereinbarung vom 24.05.2012 ohne vorherige Befassung des Kreisausschusses gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf erfolgte, wird die Vereinbarung dem Kreisausschuss nunmehr zur Genehmigung vorgelegt.